

Steyregg, am 15.07.2024

Gegenstand: Neubau eines Einfamilienhauses samt Doppelgarage und
Praxisräumen
Mit Ansuchen vom 12.07.2024

Kundmachung

(Anberaumung einer Bauverhandlung)

Eva-Maria und Michael Weichselbaumer haben um Erteilung der Baubewilligung für den im Bauplan des unterfertigten Planverfassers Bad Zeller Bauunternehmen Gesellschaft m.b.H., Linzer Str. 15, 4283 Bad Zell vom 12.07.2024 mit Zl. E 215-24-01 dargestellten und in der Baubeschreibung näher umschriebenen **Neubau eines Einfamilienhauses samt Doppelgarage und Praxisräumen** auf dem Grundstück Nr. 51/8, KG Pulgarn (45637) angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 32 O.ö. BauO 1994 LGBl. 66/1994 idF. LGBl. 62/2021 die mit einem Ortsaugenschein an Ort und Stelle verbundene mündliche

Bauverhandlung

für **Mittwoch 31. Juli 2024**, um **09:00** Uhr mit der Zusammenkunft der Beteiligten auf dem Grundstück Nr. 51/8, **(Am Klosterfeld 10)** anberaumt.

Der Bauplan und die Baubeschreibung liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme während der Amtsstunden beim hiesigen Gemeindeamt auf.

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,



- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Baubehörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Die rechtzeitige Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung hat gemäß § 42 AVG idF BGBl I 158/1998, zur Folge, dass Beteiligte die Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Baubehörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Gegen diesen Bescheid ist zufolge § 19 (4) AVG kein Rechtsmittel zulässig.

Freundliche Grüße

Der Bürgermeister
im Auftrag:

Pol. Bez.
Urfahr-Umg.
OÖ.
Steyregg

Ulla Gfrerer

Angeschlagen am:

15.7.2024

Abgenommen am:

31.7.2024

Hinweis:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Stadtamt Steyregg, Weissenwolfstr.3, 4221 Steyregg und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an.

